

Clemens Breuer

Die moraltheologische Problematik der In-Vitro-Fertilisation

Vor vier Jahren ist auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin Bilanz gezogen worden. Zwanzig Jahre zuvor, 1978, ist *Louise Brown* als weltweit erstes Retortenbaby in England geboren worden. Seit dieser Zeit kann sich die Bilanz in zahlenmäßiger Hinsicht sicherlich sehen lassen, da seitdem mehrere hunderttausend Kinder mittels reproduktionstechnischer Verfahren auf die Welt gekommen sind. War im ersten Jahr nach der Geburt die Aufregung und der Journalistenrummel noch sehr groß, so hat sich bereits wenige Zeit später Routine bei dieser Art der Entstehung menschlichen Lebens ausgebreitet.

Im Rückblick erkennt man deutlich, daß ethische Einwände gegen die Befruchtung im Reagenzglas und die Übertragung von Embryonen in die Gebärmutter einer Frau kaum ihren Niederschlag, sowohl im Denken der Wissenschaftler und Ärzte als auch einem Großteil der Bevölkerung gefunden haben. Hat der damalige „Erzeuger“ des ersten Retortenbabies, *Robert Edwards*, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die Ethik dem medizinischen Fortschritt anzupassen habe, so scheint diese Maxime bezüglich der künstlichen Befruchtungstechniken de facto heute kaum noch in Frage gestellt zu werden.

Vorreiter, wie so oft, ist Amerika, wo es beispielsweise weit über einhundert Samenbanken gibt, bei der jede Frau Sperma kaufen kann. Damit das Angebot auch jeder Frau zugänglich ist, kann die Auswahl mittels Spenderkatalog getroffen werden. In profilierter Pose können Männer begutachtet werden, wobei als besondere Auswahlkriterien, die Farbe von Haut, Haaren und Augen gelten. Besonders von homosexuellen Frauen wird diese Art der „Beschaffung“ von Nachwuchs bevorzugt in Anspruch genommen.

Inzwischen wird von führenden Reproduktionsmedizinern unverhohlen für die Präimplantationsdiagnostik (PID) - die Untersuchung des „In-Vitro-Embryos“ und gegebenenfalls seine Verwerfung - geworben. Die - im Vergleich zu anderen Ländern - restriktive deutsche Gesetzgebung wird ausdrücklich kritisiert und bezüglich der Schwangerschaftsrate als „programmierter Mißerfolg“¹ bezeichnet, da - im Gegensatz zu manch anderen europäischen Ländern - die Embryoselektion verboten ist und sich lediglich maximal drei Embryonen gleichzeitig entwickeln dürfen. Unmißverständlich wird - aufgrund der Erfahrungen in Großbritannien - auf die „Vorzüge“ der PID hingewiesen: Wenn die qualitativ besten Embryos transferiert werden, erhöht sich die Schwangerschaftsrate deutlich.² Das Plädoyer für die Geschlechtswahl nach IVF erscheint dann keine ethischen Probleme mehr zu bereiten, da „sie keine Schädigung Dritter beinhaltet“.³ Wenn dann noch von philosophischer Seite die Ver-

1) Vgl. H. W. Michelmann, Der programmierte Misserfolg. Die Dilemmasituation der deutschen Reproduktionsmedizin, in: Reproduktionsmedizin 16 (2000) 181.

2) K. Dietrich u. a., Transfer von zusätzlichen Embryonen und Eizellspende. Probleme und Möglichkeiten reproduktionsmedizinischer Techniken, in: Der Frauenarzt 41 (2000) 939.

3) Vgl. J. Savulescu u. a., Junge oder Mädchen? Sollten sich Eltern das Geschlecht ihrer Kinder aussuchen dürfen?, in: Reproduktionsmedizin 16 (2000) 274. Vgl. auch: D. McCarthy, Why sex selection should be legal, in: Journal of Medical Ethics 27 (2001) 302-307.

werfung von Embryonen nach PID als passive Sterbehilfe bezeichnet wird,⁴ besteht nur zu leicht der Versuch, die Gegnern der PID mit dem Vorwurf des Fundamentalismus zu bezichtigen.⁵

Zur aktuellen Debatte

In einem Interview im Mai 2001 antwortete der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft, *Ernst-Ludwig Winnacker*, auf die Frage, ob er mit der Befürwortung des Imports von embryonalen Stammzellen nicht einen Dammbuch herbeiführen würde: „Der Dammbuch ist schon längst eingetreten. Nicht durch unseren Vorschlag, sondern nach meiner Meinung mit der Einführung der künstlichen Befruchtung.“⁶

Unerwarteterweise ist nun von *Jürgen Habermas*, der sich selbst als „religiös unmusikalisch“⁷ bezeichnet, der Verweis auf einen früheren Dammbuch zurückgewiesen worden, mit dem nun die Forschung mit embryonalen Stammzellen moralisch legitimiert werden soll. Auf das Argument, daß der Rubikon bereits mit der Einführung der künstlichen Befruchtung überschritten worden sei und daß es unrealistisch wäre, zu glauben, unsere Gesellschaft könne in einem Umfeld bereits bestehender Entscheidungen zum Lebensrecht des Embryos zum Status ante zurückkehren, resümiert *Habermas*: „Als sozialwissenschaftliche Prognose mag sich das als richtig erweisen. Im Rahmen einer moralisch begründeten rechtspolitischen Überlegung stützt aber der Hinweis auf die normative Kraft des Faktischen nur die Befürchtung der skeptischen Öffentlichkeit, dass die systemische Dynamik von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft *faits accomplis* schafft, die normativ nicht mehr einzuholen sind. Das halbherzige Manöver der DFG entwertet die abwiegelnden Stellungnahmen aus dem Bereich einer Forschung, die sich schon weitgehend über den Kapitalmarkt finanziert.“⁸

Einen neuen Höhepunkt bezüglich der Frage nach dem Status des menschlichen Embryos hat die Diskussion durch den Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft, *Hubert Markl*, erfahren. Dieser gefällt sich vornehmlich darin, wechselnde Auffassungen über den Beginn des menschlichen Lebens zu vertreten. Während er im Sommer 2001 noch die Auffassung vertreten hat, daß die enge Verbindung zum mütterlichen Körper für die Menschwerdung von immenser Bedeutung sei,⁹ hat er wenige Monate später dafür plädiert, daß der Ansatz eines lebendigen Zentralnervensystems für die Verwendung des Begriffs „Mensch“ unbedingt erforderlich wäre.¹⁰ Gleichwohl meidet *Markl* eine eindeutige Festlegung bezüglich des vollständigen Vorhandenseins eines Menschen.

4) Vgl. N. Knoepffler, Nicht-Implantation des Embryos nach Präimplantationsdiagnostik (PGD) als passive Sterbehilfe in bestimmten Fällen, in: *Medizinische Genetik* 13 (2001) 305-308.

5) Vgl. diesen Vorwurf von V. v. Loewenich, Präimplantations-Diagnostik (PID), in: *Ethik in der Medizin* 13 (2001) 146.

6) Gespräch mit E.-L. Winnacker, „Wir wollen keine Menschen züchten“, in: C. Geyer (Hg.): *Biopolitik. Die Positionen*, Frankfurt/ M. 2001, S. 103 (das Interview ist erstmals in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 5.5.2001 erschienen).

7) J. Habermas, Glauben und Wissen. Die Rede des diesjährigen Friedenspreisträgers des Börsenvereins des deutschen Buchhandels, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 15.10.01, S. 9.

8) J. Habermas, Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?, Frankfurt/M. 2001, S. 36-37.

9) H. Markl, Freiheit, Verantwortung, Menschenwürde. Warum Lebenswissenschaften mehr sind als Biologie, in: C. Geyer (Hg.): *Biopolitik. Die Positionen*, Frankfurt/ M. 2001, S. 103 (die Rede ist erstmals in der Zeitung „Die Welt“ vom 22.6.01 abgedruckt worden).

10) H. Markl, Eine Raupe ist noch lange kein Schmetterling. Wider den Mythos vom evolutionären Rubikon: Wann der Mensch zum wirklichen „Menschen“ wird, ist allein unsere Entscheidung, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27.11.01, S. 49.

Der „Präembryo“: eine zweckgebundene Sprachschöpfung

Eine Antwort auf die Frage nach dem Status des menschlichen Embryos ist im englischsprachigen Raum durch die Einführung des Wortes „Präembryo“ Mitte der 80er Jahre erfolgt. Mit dieser Bezeichnung wird gezielt ein abgestufter Schutz des menschlichen Lebens an seinem Anfang verfolgt, der das Stadium innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle ausdrückt. Mit dem Ausdruck „Präembryo“ wird unweigerlich der Gedanke assoziiert, daß wir während dieses Stadiums noch nicht von einem Embryo und damit nicht von einem menschlichen Lebewesen sprechen dürfen bzw. müssen.¹¹ Der bekannte Bioethiker *H. T. Engelhardt* hat Ende der 80er Jahre die Wortschöpfung „Präembryo“ sogleich interpretiert: „Da Präembryonen keine Personen sind, folgt, daß sie entweder weggeworfen, anderen zur Verfügung gestellt oder zu Forschungszwecken verwendet werden könnten, je nach Wunsch der Keimzellspender.“¹² In moralischer Hinsicht ist die Bezeichnung jedoch nicht zuletzt deswegen zu mißbilligen, da der Begriff geprägt worden ist, um mögliche gesetzliche Beschränkungen in der Forschung an frühen Embryonen zu vermeiden. Die Bezeichnung lenkt von der ethischen Problematik, der Forschung an menschlichen Embryonen in der frühesten Entwicklungsphase ab, indem mit dem Begriff suggeriert werden soll, daß das Leben des Menschen nicht mit der Befruchtung beginne.

Der Drang zur Einführung der Präimplantationsdiagnostik

Das Embryonenschutzgesetz legt in § 8 Abs. 1 fest, daß sowohl die befruchtete entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an als auch jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle als Embryo zu betrachten ist. Als das Gesetz 1991 in Kraft trat, ist noch nicht erkannt worden, daß die Totipotenzphase sich zeitlich gesehen nicht bis zur Nidation erstreckt, sondern bereits etwa mit dem Achtzellstadium endet. Ab dem Achtzellstadium spricht die Medizin lediglich von pluripotenten Zellen, da abgespaltene Zellen nicht mehr ein eigenständiges Individuum entstehen lassen können. Diese neue medizinische Erkenntnis ändert jedoch nichts an dem Verbot der PID, da die Entnahme von pluripotenten Zellen (Stammzellen) immer mit dem Tod des betreffenden Embryos einhergeht. § 2 Abs. 1 ESchG untersagt eindeutig den diagnostischen Verbrauch von Embryonen und stellt ihn unter Strafe. Insofern behält die zu Beginn der 90er Jahre gemachte Aussage, daß die PID immer eine spezielle Form der verbrauchenden Embryonenforschung darstellt, auch in der Gegenwart ihre Richtigkeit.¹³ Die PID stellt den in-vitro-erzeugten Embryo unter einen Tötungsvorbehalt, da der Embryo, falls er nicht die notwendige Qualität erreicht, weggeworfen wird.

Doch bereits in den 80er Jahren ist von seiten der Bundesärztekammer die PID als eine ernst zu nehmende Möglichkeit in die Diskussion eingeworfen worden, wenn diese aufführt: „Im Mittelpunkt steht die Entwicklung von Methoden zur Diagnostik in der Präimplantationsphase. (...) Durch eine Präimplantationsdiagnostik, die die In-vitro-Fertilisation voraussetzt, würde die Erkennung und Aussonderung kranker Embryonen in einem weit früheren Entwicklungsstadium möglich als die herkömmlichen Methoden der pränatalen Diagnostik (Amniozentese, Chorionbiopsie) mit Schwanger-

11) Eine deutliche Relativierung erfährt das Lebensrecht des menschlichen Embryos bei C. Kummer, weswegen er die Bezeichnung „Präembryo“ mehrfach verwendet (vgl. Was man aus Embryonen machen kann. Über Wert und Verwertung menschlicher Stammzellen, in: Stimmen der Zeit 124 (1999) 175 und 181).

12) H. T. Engelhardt, Ethische Akzeptanz menschlicher Fertilisationstechniken, in: H.-M. Sass (Hg.): Bioethik in den USA. Methoden, Themen, Positionen. Mit besonderer Berücksichtigung der Problemstellung in der BRD, Berlin u. a. 1988, S. 181.

13) Vgl. H.-L. Günther, Wie geschützt sind Embryonen? Ethische und rechtliche Aspekte, in: Universitas 46 (1991) 31.

schaftsabbruch in der 9. bis 22. Woche.”¹⁴ Einen erneuten Vorstoß hat die Bundesärztekammer im Jahr 2000 durch den „Diskussionsentwurf zu einer Richtlinie zur Präimplantationsdiagnostik“ gestartet,¹⁵ in der sie eine restriktive Anwendung der PID (bei monogen bedingte Erkrankungen und Chromosomenstörungen) befürwortet. Zurecht ist hierbei jedoch eingewendet worden, daß bereits mit einer sehr restriktiven Einführung der PID ein selektiver Weg beschritten wird, der die Dynamik der Ausweitung bereits in sich trägt. So verweist beispielsweise in jüngster Zeit der „Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren“ und die „Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin“ in ihrem Positionspapier zu den Vorbereitungen für ein Fortpflanzungsmedizinengesetz ausdrücklich darauf hin, daß sich der Gesetzgeber an einzelnen Prinzipien der britischen „Human Fertility Embryology Authority“ (HFEA) in London orientieren solle, wobei u. a. auf die PID und die Embryonenforschung verwiesen wird.¹⁶ Wer jedoch die britische Gesetzgebung studiert, erkennt unmißverständlich, daß dort (Human Fertilisation and Embryology Act 1990) der Embryo vor der Nidation nicht als eigenständiges Wesen betrachtet wird. Das Gesetz erlaubt die verbrauchende Forschung mit Embryonen, wobei es gleichgültig ist, ob diese eigens für das Forschungsvorhaben erzeugt wurden oder planwidrig „übriggeblieben“ sind. Die verbrauchende Forschung ist auch dann erlaubt, wenn sie beispielsweise zur Entwicklung von Empfängnisverhütungsmitteln, Abtreibungsmitteln oder in der Entwicklungsarbeit der Arzneimittelindustrie sinnvoll erscheint.¹⁷

Die Beziehung zwischen dem Embryonenschutzgesetz und der Gesetzgebung zur Abtreibung

Zu Beginn der 90er Jahre ist darauf hingewiesen worden, daß ein absolutes Verbot der „verbrauchenden“ Forschung an Embryonen nach dem Embryonenschutzgesetz nicht widerspruchsfrei mit der Abtreibungsgesetzgebung in Einklang zu bringen sei.¹⁸ Diese Aussage ist insofern richtig, wenn wir bedenken, daß in beiden Fällen der Tod des Embryos bzw. Fötus willentlich herbeigeführt wird. Gleichwohl ist ein Vergleich zwischen dem „verbrauchen“ oder dem Absterbenlassen eines im Reagenzglas erzeugten menschlichen Embryos auf der einen und der Tötung eines Kindes im Mutterleib auf der anderen Seite in moralischer Hinsicht keineswegs unproblematisch. Die der Abtreibung in vielen Fällen vorausgehende Pränatale Diagnostik (PND) ist ursprünglich keineswegs mit dem Ziel eingeführt worden, im Falle eines abnormen Befundes eine Tötung des Kindes herbeizuführen. Sie wurde vielmehr - auch von Seiten der Kirche - als ethisch neutrale Methode betrachtet, da sie ethisch legitime Ziele verfolgen kann: 1. Grundlos besorgte Eltern zu beruhigen; 2. Risikopatientinnen, die früher bis zur Geburt ihres Kindes in Angst leben mußten, zu entlasten; 3. Eltern auf die schwierige Aufgabe vorzubereiten, daß sie ein krankes oder behindertes Kind erhalten; 4. eine Therapie zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Die Realität sieht jedoch weithin völlig anders aus: „Die PND ist heute ein Verfahren, durch das die Eltern - in der Regel - unerwartet in Not und Panik geraten, und der Abbruch der Schwangerschaft ohne primär selektiven Ansatz, d. h. ohne bereits vor der Empfängnis antizipierten Konflikt, erfolgt. Es ist jedoch unbestreitbar, dass mit der Entwicklung im-

14) Bundesärztekammer, Weissbuch. Anfang und Ende menschlichen Lebens. Medizinethischer Fortschritt und ärztliche Ethik, Köln²1988, S. 37.

15) Vgl. Deutsches Ärzteblatt vom 3.3.2000, B-461.

16) Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin u. a. (Hg.): Positionspapier zu den Vorbereitungen für ein Fortpflanzungs-Medizingesetz (FMG) als Ergebnis einer Konsensustagung am 6. Oktober 2000 in Freiburg i. Br., in: Medizinische Genetik 13 (2001) 217.

17) Vgl. D. Morgan/ R. G. Lee, Blackstone's Guide to the Human Fertilisation and Embryology Act 1990. Abortion and Embryo Research. The New Law, London 1991, S. 221.

18) Vgl. A. Eser, Neuartige Bedrohungen ungeborenen Lebens. Embryoforschung und „Fetozid“ in rechtsvergleichender Perspektive, Heidelberg 1990, S. 57-59;

mer subtilerer Verfahren der PND in der Gesellschaft das Bewusstsein über die Möglichkeit der Selektion menschlichen Lebens hin zum Anspruch auf das unbehinderte Kind gewachsen ist“.¹⁹ Geht man von dieser „gewachsenen“ Einstellung gegenüber der PND aus, so erscheint die PID lediglich als vorverlegte PND. Die unter einem Vorbehalt stehende Zeugung (PID) erscheint dann nur noch als konsequente Weiterführung der unter einem Vorbehalt stehenden Schwangerschaft (PND). Im Unterschied zur PND, die ethisch legitime Ziele enthalten kann, beinhaltet die PID jedoch *zwangsläufig* die Tötung des Embryos.

Sowohl die PID als auch die PND mit anschließender Abtreibung bewirken den Tod des Embryos (Fötus). Für beide Vorgehensweisen werden zwar sehr unterschiedliche Motive vorgetragen, doch kann es für beide keine moralische Rechtfertigung geben. Wenn der Gesetzgeber die Tötung des ungeborenen Kindes zwar für gesetzwidrig erklärt, diese jedoch straffrei läßt, hat er in einem entscheidenden Punkt kapituliert, da der demokratisch gewählte Staat nicht umhin kann, daß er nicht nur als Hüter des Rechts erscheint, sondern daß er zwangsläufig - ob er will oder nicht - auch als moralische Größe in der Gesellschaft angesehen wird.²⁰ Ein aktuelles Beispiel: Politiker, die vornehmlich in die eigene Tasche wirtschaften, gegen Recht und Gesetz verstoßen und bei Fehlverhalten keinerlei Einsicht zeigen, könnten zwar in rechtlicher, aber nicht in moralischer Hinsicht verlangen, daß der einfache Bürger nicht der Schwarzarbeit nachgehe bzw. das Finanzamt betrüge.

Vor dem Hintergrund der Liberalisierung der Abtreibung in den meisten Industrienationen, erscheint ein absolutes Verbot der Erzeugung, des Experimentierens und der Auswahl von/ mit menschlichen Embryonen wie eine Doppelmoral: Der im Reagenzglas erzeugte Embryo muß solange geschützt werden, bis er im Mutterleib getötet werden darf! Doch haben wir durch die Tatsache, daß wir eine liberale Abtreibungsregelung haben, in moralischer Hinsicht das Recht, die IVF-Techniken in vergleichbarer Weise (wie immer diese auch ausgelegt werden mögen) ebenfalls freizügig zu handhaben? Mitnichten. Wir können und dürfen uns nicht bei der Forderung nach einer freizügigeren Regelung im Bereich der IVF-Techniken auf gesetzliche Regelungen berufen, die in moralischer Hinsicht nicht zu rechtfertigen sind. Nur wer Recht und Moral derart auseinander dividiert, als ob rechtliche Regelungen, wenn sie nur lange genug in Geltung sind und sich „bewährt“ haben, von moralischen Vorstellungen abgekoppelt werden könnten, könnte die Abtreibungsgesetzgebung als Alibi für eine freizügigere Regelung im Bereich der IVF-Techniken heranziehen. Das aber hieße, den Teufel durch Beelzebub austreiben zu wollen.

Im weiteren bleibt daran zu erinnern, daß zwischen dem Verlust von Embryonen, die mittels natürlichem Geschlechtsverkehr einerseits und mittels der IVF-Techniken andererseits entstanden sind, ein wesentlicher moralischer Unterschied besteht. Embryonen, die nach der Zeugung durch den geschlechtlichen Vollzug zugrunde gehen, sterben normalerweise keineswegs durch das Geschick der Menschen (Ausnahme: „Pille danach“, RU 486 etc.), da diese keinen direkten Einfluß auf die Bedingungen haben, unter denen der Embryo wächst oder stirbt. Anders ist dies bei der künstlichen Befruchtung, da hier durch vielfältige „Schutzfaktoren“ die Bedingungen festgelegt werden, die dazu führen, daß zahlreiche Embryonen dem Tode ausgeliefert werden. Im Gegensatz zur Entstehung eines neuen Menschen durch den geschlechtlichen Vollzug und seinem baldigen Absterben auf natürlichem Wege, ist der Tod des „IVF-Embryos“ die Folge der angewandten Methode, für die der Mensch die Verantwortung zu tragen hat.

19) H. Hepp, Präimplantationsdiagnostik in der Diskussion, in: Frauenarzt 41 (2000) 837.

20) Zum Verhältnis von Recht und Moral vgl.: C. Breuer, Recht und Moral. Eine Auseinandersetzung zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus, in: J. Isensee u. a. (Hg.): Dem Staate, was des Staates - der Kirche, was der Kirche ist. Festschrift für J. Listl zum 70. Geburtstag, Berlin 1999, S. 935-966.

Die moralische Bedeutsamkeit der Umstände bei der Entstehung eines Menschen

Da Menschenwürde allen Menschen zukommen, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Alter und gesellschaftlichem Stand, folgt daraus, daß die Würde bzw. die Beseelung eines Menschen in keiner Weise davon abhängt und nicht danach bemessen werden kann, unter welchen Umständen ein Mensch entstanden ist: ob durch freiwillig vollzogenen Geschlechtsverkehr, durch Vergewaltigung, durch In-vitro-Fertilisation oder durch künstlich herbeigeführte Klonierung. Wenngleich eine Vergewaltigung von der Gesinnung her nichts mit der In-vitro-Fertilisation und dem künstlich herbeigeführten Klonieren von Menschen zu tun hat, können alle drei Handlungen moralisch nicht gerechtfertigt werden. Im Unterschied zum natürlichen Geschlechtsverkehr gibt es keine moralische Rechtfertigung für Vergewaltigung, für In-vitro-Fertilisation und für die künstliche Klonierung von Menschen. Wenngleich das „Ergebnis“ - die Entstehung eines Menschen - bei all diesen Handlungen gleich sein kann, so bemißt sich die moralische Legitimität keineswegs am „Ergebnis“, an der Entstehung eines Menschen, sondern am Vollzug der Handlung. Bei der Vergewaltigung wird die menschliche Sexualität einer anderen Person aufgezwungen, womit dieser Person körperliche und seelische Gewalt angetan wird, die der menschlichen Liebes- und Beziehungsfähigkeit diametral entgegen steht. Körperliche und vor allem seelische Wunden können die Selbstachtung der betreffenden Person zerstören und diese bis zum Selbstmord treiben.

Der Wunsch nach einem (gesunden) Kind ist grundsätzlich als ein legitimer Wunsch anzusehen. Gleichwohl ist der Weg zu diesem Ziel bei der IVF moralisch keineswegs gerechtfertigt, da hier eine Instrumentalisierung der menschlichen Sexualität vorgenommen wird, die sich mit einem „absoluten“ Kinderwunsch paart. Menschliche Fortpflanzung ist jedoch ein fundamental menschliches Gut und nicht nur ein „Gut“ auf der physiologischen Ebene im Sinne des rein „natürlichen“ Ergebnisses eines normal ablaufenden Prozesses. Der leibliche Akt der Zeugung eines Menschen erhält notwendigerweise auch eine geistige Dimension. Dieser geistige Akt der Liebe zwischen Mann und Frau und ihr Ausdruck in der „Sprache des Leibes“ ist an die Bedingungen des Leibes gebunden, weil der Leib „Träger“ geistiger Akte ist. Die besonders seit der sogenannten „sexuellen“ Revolution der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts vorgenommene Trennung von liebender Vereinigung und Fortpflanzung hat zu einer Instrumentalisierung der menschlichen Sexualität geführt (Sex ohne Kinder). Diese Instrumentalisierung erhält nun unter umgekehrten Vorzeichen mittels reproduktionsmedizinischer Techniken (Kinder ohne Sex) eine Verschärfung. Die Einheit von liebender Vereinigung und Fortpflanzung ist jedoch ein anthropologische Grundbefindlichkeit, denn sie ermöglicht nicht nur die Ganzheit und Integration von personal-geistigem Leben (im Akt der Liebe) und natürlichem Leben (Sexualakt), sondern sie verhindert auch, daß das Werden von Menschenleben zu einem „Machen“ von und dann zu einem Verfügen über das Leben wird, in der menschliches Leben primär Objekt wird.²¹ Diese Verobjektivierung hat in den vergangenen Jahrzehnten unbestreitbar zugenommen, da die derzeit diskutierten bioethischen Verfahren (die Gewinnung von embryonalen Stammzellen, die PID, das reproduktive und „therapeutische“ Klonen) in einer direkten Folge zur Zulassung verschiedener Methoden der künstlichen Befruchtung stehen, deren Einführung in moralischer Hinsicht als „Dammbruch“ bezeichnet werden muß.

Die Ablehnung der IVF von seiten der katholischen Kirche wird eindeutig durch die Argumente der psychosomatischen Medizin gestützt, da hierbei deutlich wird, daß sich für über 90% der Sterili-

21) Vgl. U. Eibach, Experimentierfeld: werdendes Leben. Eine ethische Orientierung, Göttingen 1983, S. 150.

tätspare die eheliche Harmonie durch die Geburt eines Kindes nicht verbessert.²² Auch gilt es zu bedenken, daß die Auflösung der Einheit von Liebe und Zeugung durch ein technisches Medium und das Hinzutreten und Handeln eines Dritten, des Arztes, entscheidend zur Infragestellung natürlicher und ethisch bedeutsamer Lebensgegebenheiten beitragen.²³ Wir sollten vielmehr bestimmte psychische Zusammenhänge, die den Kinderwunsch im unbewußten psychischen Bereich verhindern, respektieren und versuchen, sie auf psychischer Ebene zu bewältigen.²⁴ „Technische“ Maßnahmen dagegen verfestigen in vielen Fällen pathologische Zustände.²⁵ Eine Studie aus dem Jahre 1991 hat ergeben, daß von 20 IVF-Patientinnen, sich 12 durch einen narzißtischen und 8 durch einen altruistischen Kinderwunsch auszeichneten.²⁶ Diese Idealisierung von Schwangerschaft, Geburt und Elternschaft ist häufig anzutreffen und erlebt aufgrund der geringen „Erfolgsquote“ (die „baby take home“-Rate liegt im Durchschnitt unter 10%²⁷) eine Verstärkung. Auffallend häufig wird von befragten Paaren die wichtige Phase der Akzeptanz der Kinderlosigkeit ausgelassen und direkt mit einer Behandlung begonnen.²⁸ Berichte von einer erfolgreichen Verarbeitung des Mißerfolgs liegen nur höchst selten vor, zumal in den meisten Teams die psychologische Qualifikation für Diagnostik und Indikationsstellung kaum gefragt ist, sondern – nach Wunsch der Ärzte – vor allem für die Unterstützung der Paare während der Behandlung bereitgestellt werden soll: „In der mangelnden Bereitschaft, mögliche psychogene Einflüsse tatsächlich zu berücksichtigen, können sich Interessen von Paaren und Ärzten zu einer gemeinsamen Abwehrreaktion verbinden.“²⁹

Reproduktives und „therapeutisches“ Klonen

Die Erkenntnisse und Möglichkeiten in bezug auf das reproduktive und das sogenannte „therapeutische“ Klonen zwingen uns keineswegs dazu den Beginn des menschlichen Lebens nicht mit der Befruchtung beginnen zu lassen. Hinter dem Ausdruck „therapeutisches“ Klonen beim Menschen verbirgt sich nichts anderes als die Züchtung menschlicher Klone als „individuelle Ersatzteiler“ - als Organ- und Gewebespender. Der angebliche therapeutische Nutzen kann niemals dem In-vitro-Embryo zu Gute kommen, da dieser nach der Entnahme von Stammzellen zu Grunde geht. Insofern stellt die Stammzellgewinnung ein Unterfall der verbrauchenden Forschung „mit“ Embryonen dar.³⁰ Der gute Zweck - die mögliche Verbesserung der Lebensbedingungen eines Menschen - kann moralisch niemals mit einem in sich unmoralischen Mittel (dem Vernichten eines Embryos) gerechtfertigt werden. Die Menschenwürdegarantie wird jedoch unter den vielfach zugrundegelegten Kriteriologien (prozessuale Menschwerdung etc.) zu einer Güterabwägung, womit die Grundidee des

22) Vgl. P. Petersen, Retortenbefruchtung und Verantwortung. Anthropologische, ethische und medizinische Aspekte neuerer Fruchtbarkeitstechnologien, Stuttgart 1985, S. 61-62. Vgl. J. Reiter, Menschliche Würde und christliche Verantwortung. Bedenkliches zu Technik, Ethik, Politik, Kevelaer 1989, S. 95.

23) Vgl. J. Reiter, ebd., S. 97.

24) Vgl. I. Retzlaff, Menschen aus dem Reagenzglas, in: Deutsche Krankenpflegezeitschrift (4/1986) 266.

25) Vgl. W. Schuth u. a., Ein Kind um jeden Preis? Psychologische Untersuchungen an Teilnehmern eines in-vitro-Fertilisations-Programms, in: Ethik in der Medizin 1 (1989) 207; 216.

26) Vgl. B. Maier u. a., Ganzheitliche psychosomatische Therapievorstellungen bei der In-vitro-Fertilisierung, in: Fertilität 9 (1993) 190. „Eine Patientin wies eine extrem neurotische Charakterentwicklung auf, und 3 weitere lebten in kaputten Partnerschaften und waren reaktiv depressiv. Drei Frauen erhielten eine psychotherapeutische Betreuung ...“ (ebd., S. 191).

27) Vgl. E. Barbian, G. Berg, Die Technisierung der Zeugung. Die Entwicklung der In-vitro-Fertilisation in der Bundesrepublik Deutschland, Pfaffenweiler 1997, S. 224.

28) Vgl. C. Onnen-Isemann, Ungewollte Kinderlosigkeit und ihre Auswirkungen auf die Ehebeziehung, in: E. Brähler u. a. (Hg.): Psychosoziale Aspekte von Fruchtbarkeitsstörungen, Bern u. a. 1998, S. 22.

29) E. Barbian, G. Berg, ebd., S. 229.

30) Vgl. E. Schockenhoff, Die Ethik des Heilens und die Menschenwürde. Moralische Argumente für und wider die embryonale Stammzellenforschung, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 47 (2001) 236.

Menschenwürdekonzepts jedoch ausgehöhlt und im letzten negiert wird. Die Idee der Menschenwürde hat nur Sinn, wenn sie als Absolutum aufgefaßt wird. Sie ist der entzogene, maßstäbliche Grund aller möglichen Güterabwägungen.

Reproduktives Klonen bezeichnet zum einen die seit längerem bekannte Technik, bei der während der Totipotenzphase des Embryos künstlich eine Teilung vorgenommen wird. Aus jeder dem Embryo entnommenen „Zelle“ kann sich ein vollständiges Individuum entwickeln. Seit einiger Zeit nun ist bekannt, daß es jedoch auch eine weitere Möglichkeit gibt, auf reproduktivem Wege Klone herzustellen. Hierzu wird einem sogenannten Zellkernspender eine bestimmte Körperzelle entnommen und der Zellkern isoliert. Dieser Zellkern wird sodann in eine unbefruchtete Eizelle eingebracht, der zuvor der Zellkern entnommen worden ist. Der somit entstandene Embryo wird in eine Gebärmutter implantiert. Das auf diese Weise entstandene Lebewesen stellt in genetischer Hinsicht weitestgehend eine Kopie des Zellkernspenders dar. Zwar sind bereits Anfang der 50er Jahre Froschkclone auf diese Weise entstanden, doch sind diese immer im embryonalen Stadium zu Grunde gegangen. Erst mit dem schottischen Klonschaf „Dolly“ ist 1996 erstmals die Geburt eines erwachsenen Tieres gelungen.³¹ Ian Wilmut, der „Vater“ des Klonschafs, sieht heute die Klontechnik eher skeptisch, zumal die Erfolgsrate lediglich zwischen einem und drei Prozent liegt, und zahlreiche Mißbildungen bei Tieren aufgetreten sind. Die Reprogrammierung des Erbmaterials gelingt offenbar keineswegs derart perfekt, wie das bei Dolly den Anschein hat.

Gleichwohl werden in den Vereinigten Staaten Versuche unternommen, das reproduktive Klonen beim Menschen zu beginnen. Von einer Sekte wurde 1997 die erste menschliche Klonfirma „Clonaid“ gegründet, die im Internet ihre Dienste für 200 000 Dollar anbietet. Als erstes Ziel hat sich die Sekte die Aufgabe gestellt, eine sichere und zuverlässige Methode zum Klonen von Menschen zu entwickeln. Bereits jetzt werden Eizellen zum Preis von 5 000 Dollar angeboten, wobei sich Spenderinnen und Empfängerinnen gleichermaßen melden können. Nach Angaben der Sekte gibt es bereits weit über einhundert Interessenten für das Klonen von Menschen. Die Vereinigung propagiert das menschliche Klonen als Weg, um den Traum vom ewigen Leben wahr zu machen. Die Auferstehung *Jesu* sei nur möglich geworden, weil *Jesus* durch Außerirdische geklont worden sei.

Papst *Johannes Paul II.* hat das „Evangelium des Lebens“ in seiner gleichlautenden Enzyklika 1995 vorgetragen: *„Das Evangelium von der Liebe Gottes zum Menschen, das Evangelium von der Würde der Person und das Evangelium vom Leben sind ein einziges, unteilbares Evangelium.“*³² Wenngleich wir erkenntnistheoretische Grenzen bezüglich der Entstehung eineiiger Zwillinge anerkennen sollten, so kann doch folgender Grundsatz nicht angezweifelt werden: „So lange nicht sicher feststeht, dass es sich nicht um menschliches, personales Sein handelt, müssen sie ethisch als Menschen behandelt werden. Die Wahrscheinlichkeit der Tötung von Menschen hat in jedem Fall das Verbot der Handlung zur Folge.“³³ Die Aussage der Kongregation für die Glaubenslehre „Ein menschliches Wesen muß vom Augenblick seiner Empfängnis an als Person geachtet und behandelt werden, und infolgedessen muß man ihm von diesem selben Augenblick an die Rechte der Person zuerkennen und darunter vor allem das unverletzliche Recht jedes unschuldigen menschlichen We-

31) Zum Stand der Entwicklung des Klonens in der Tierzucht: C. Revermann/ L. Hennen, Das maßgeschneiderte Tier. Klonen in Biomedizin und Tierzucht, Berlin 2001.

32) Johannes Paul II., Enzyklika 'Evangelium vitae' über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 120), Bonn 1995, Nr. 2.

33) M. Brüske, Der „therapeutische Imperativ“ als ethisches und sozialetisches Problem. Zur Gefährdung der Würde des Menschen durch die Totalisierung einer „Ethik des Heilens“ am Beispiel der Debatte um „therapeutisches Klonen“ und verbrauchende Embryonenforschung, in: Zeitschrift für medizinische Ethik 47 (2001) 272.

sens auf Leben.”³⁴ bildet die objektive Grundlage, an der sich der medizinisch-technische Fortschritt - mit all seinen segensreichen Möglichkeiten - messen lassen muß. In moralischer Hinsicht ist es in keiner Hinsicht zu rechtfertigen, menschliche Embryonen zu außerhalb ihrer Erhaltung dienenden Zwecken zu ge- bzw. verbrauchen. Rechtlich geduldete Tötungshandlungen an ungeborenen Menschen im Mutterleib rechtfertigen in keiner Weise die Ausweitung der Tötungshandlung auf Embryonen im Reagenzglas.

Sowohl die auf natürliche Weise entstandenen Klone (eineiige Zwillinge) als auch den durch menschliche Eingriffe erzeugten menschlichen Klonen kommt Menschenwürde zu. Nicht das „Doppelleben“ der Zwillinge ist verwerflich,³⁵ da dieses uns nichts über das Lebensrecht aussagt, sondern die moralische Verwerflichkeit der künstlichen Klonierung besteht im Kern in der unvermeidlichen Aufstellung einer genetischen Kriteriologie eines „lebens(un)werten“ Lebens. Mit dem Handel von menschlichen Keimzellen, mit der PID und mit der Klonierung von Menschen betreten wir das Feld der menschlichen Selektion. Damit degradieren wir uns selbst, berauben uns unserer einzigartigen Würde und verfallen in eine Form von „modernen Kannibalismus“. Unweigerlich wird durch diesen Trend jede Form von Krankheit damit zunehmend zu einem die betroffene Person abwertenden Kriterium, die den Einzelnen nach einem Kosten-Nutzen-Kalkül beurteilt.

Ethik in der Funktion des Alibis - die Demokratisierung der Vernichtung „lebensunwerten Lebens“

Bezüglich des von *Robert Edwards* aufgeführten Satzes, daß sich die Ethik dem wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen habe, muß die Frage erlaubt sein, ob wir nach diesem Verständnis überhaupt noch von Ethik sprechen können, wenn sie nur noch die Funktion eines Alibis übernehmen darf. Geht hier Ethik nicht zunehmend in Technik auf? Diese Anfrage muß grundsätzlich auch als kritische Anfrage an Ethikkommissionen gerichtet werden dürfen.

Zwei Seiten ein und derselben Medaille stehen bei dem Umgang mit dem menschlichen Leben an seinem Anfang zur Debatte: es geht zum einen um die Festlegung, *ob* ein Embryo sich entwickeln darf und zum anderen um die individuelle Festlegung, *welche Kriterien* der Embryo hierbei erfüllen muß. Wenn in einer demokratischen Gesellschaft kein Konsens mehr darüber herrscht, was Sitte, Sittlichkeit und Religion beinhalten, was als soziale Instinktsicherheit angesehen werden muß, gerät der Mensch in die vermeintliche Sicherheit des positiven Rechts. Doch so wahr es sein mag, daß wir in der Bundesrepublik Deutschland nach immer mehr und neuen gesetzlichen Regelungen rufen, so wahr ist es, daß dieses Phänomen eine grundsätzliche Schwäche demokratischer Staaten offenbart, die *Josef Isensee* treffend herausgestellt hat: „Die freiheitliche Demokratie ist angelegt auf den freiwilligen Gehorsam der Bürger. Sie ist weder fähig noch willens, den Rechtsgehorsam auf ganzer Linie zu erzwingen.”³⁶

Die moralische Frage stellt sich bei den IVF-Techniken grundsätzlich in bezug auf deren prinzipielle Erlaubtheit, da bei einer moralischen Unbedenklichkeitserklärung auch zahlreiche weitere Techniken (Einfrieren, Forschung an Embryonen, selektive Maßnahmen etc.) nicht überzeugend abgelehnt wer-

34) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung „Donum vitae“. Antworten auf einige aktuelle Fragen (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 74), Bonn 1987, S. 14.

35) Vgl. den Bericht von G. Benford, der selbst ein eiiger Zwilling ist (Im Namen der Klone: Wir sind doch keine Ungeheuer. Das Doppelleben der Zwillinge verrät manches über unsere biologische Herkunft, aber nichts über das Lebensrecht genetischer Duplikate, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.3.01, S. 47).

36) J. Isensee, Rechtsbewußtsein im Rechtsstaat, in: W. Fikentscher u. a., Wertewandel - Rechtswandel. Perspektiven auf die gefährdeten Voraussetzungen unserer Demokratie, Gräffelfing 1997, S. 24.

den können. Deutlicher ausgedrückt: jeder, der die Erzeugung von menschlichen Embryonen im Reagenzglas - wenn auch unter vielleicht strengen Kriterien - für moralisch vertretbar hält, kann der Ver zwecklichung (z. B. der Verwendung für „höherrangige“ Forschungsvorhaben) des menschlichen Lebens in seinen frühesten Phasen argumentativ nicht mehr überzeugend Einhalt gebieten. Denn das Argument, es ist besser, einen im Reagenzglas erzeugten Embryo einzufrieren als ihn wegzuschütten, ist aus moralischer Sicht zwingend.

Die Erzeugung menschlicher Embryonen im Reagenzglas stellt unweigerlich die Einstiegstechnik dar, die den Mißbrauch von Embryonen und damit den Einstieg in die Eugenik heraufbeschworen hat. Die Vernichtung des menschlichen Embryos, sei es durch „verbrauchende“ Forschungen, das Einfrieren oder eine Aussonderung aufgrund genetischer Untersuchungen, geht auf das Konto von Menschen, die ihre eigenen oder die Interessen einer Gruppe bzw. „der“ Gesellschaft über das Lebensrecht des erzeugten Menschen stellen.

In unserer Gesellschaft tritt eine paradoxe Situation dadurch zutage, daß wir weltweit eine der niedrigsten Geburtenraten haben und die höchsten medizinischen, technischen und finanziellen Aufwendungen für eine medizinisch assistierte Fortpflanzung. Beispielsweise wird vom Geburtsjahrgang 1965 erwartet, daß über ein Drittel kinderlos bleiben werden, die überwältigende Mehrheit davon gewollt. *Elmar Brähler*, von der Abteilung für Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie der Universität Leipzig, führt zur Reproduktionsmedizin aus, daß „einer Entwicklung Einhalt geboten werden [sollte], dass bei der Fortpflanzung die Männer zu Statisten degradiert werden, die Frauen zu Objekten der Zucht und die Kinder zu qualitätsgesicherten Produkten.“³⁷ Die Zeugung eines Menschen und die Schwangerschaft sind keine instrumentellen Tätigkeiten wie andere, sondern der ganzheitliche Zustand einer menschlichen Person stellt eine anthropologische Grundbefindlichkeit dar, die nicht beliebig entfremdet werden kann, ohne den Menschen zu degradieren.³⁸ Der „Krankheitswert“ der Sterilität ist keinesfalls derart schwerwiegend, daß die IVF als Form ihrer Behandlung moralisch bejaht werden könnte.³⁹

Nicht derjenige muß sich rechtfertigen, der die IVF-Techniken ablehnt, sondern derjenige, der sie durchführen will. Die vielfach gehörte und so harmlos klingende Frage „Warum eigentlich nicht?“ offenbart ein Grundproblem unserer demokratischen Gesellschaft, wobei die Berufung auf die Forschungsfreiheit im Zuge eines grenzenlosen Pluralismus eine verhängnisvolle Entwicklung annimmt. In einer Zeit, in der Intensiv- und Transplantationsmedizin, Geburtenregelung, Abtreibung, Fertilisations- und Gentechnologie das menschliche Leben zunehmend bestimmen, erscheint die Berufung auf die Unverfügbarkeit und Heiligkeit des menschlichen Lebens als ein Rückzug auf eine „fundamentalistische“ Position, die den kommunikationstheoretischen und diskursethischen Regeln widerspricht. Und doch ist die Berufung auf die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens mit gutem Grund als erster

37) E. Brähler, Elternschaft, Rolle der Frau und Beratung bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung: Medizinpsychologische Erkenntnisse, in: Bundesministerium für Gesundheit (Hg.): Fortpflanzungsmedizin in Deutschland. Wissenschaftliches Symposium des Bundesministeriums für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut vom 24. bis 26. Mai 2000 in Berlin, Baden Baden 2001, S. 98.

38) Vgl. R. Spaemann, Kommentar zur Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre „Über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung“, Freiburg/ Br. 1987, S. 91-92. Siehe auch den Vergleich der IVF zur Tierzucht von J. Bonelli (Der Patient als Person, in: ders. (Hg.): Der Mensch als Mitte und Maßstab der Medizin, Wien u. a. 1992, S. 125).

39) Vgl. U. Eibach, Die Partnerschaft von Gott und Mensch. Evangelische Standpunkte, in: S. Wehowsky (Hg.): Lebensbeginn und menschliche Würde. Stellungnahmen zur Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre vom 22.02.1987, München 1987, S. 98.

Dr. habil. Clemens Breuer ist Oberassistent an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg.

Artikel - gleichsam als Fundament - in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden. Die Würde eines jeden Menschen wird von einer demokratischen Rechtsgemeinschaft ihren Mitgliedern nicht *zuerkannt*, sondern von ihnen als ihr vorausgehendes Fundament *anerkannt*. Mit der Erzeugung *von* und der weiteren Anwendung der verschiedenen IVF-Techniken *an* menschlichen Embryonen sind wir auf dem besten Wege diesen Grundsatz zulasten der Menschenwürde zu zerstören.

1